

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission vom 16. Juli 2025 zur Überarbeitung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Tabaksteuerrichtlinie)

Berlin, 4. September 2025

Pro Rauchfrei begrüßt, dass die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie Wirksamkeit, Relevanz und Kohärenz der Richtlinie verbessern möchte, um insbesondere ein **hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit** zu gewährleisten und einen Beitrag zur Umsetzung von **Europas Plan gegen den Krebs** zu leisten. Wichtig ist auch, dass **Betrug und Steuerhinterziehung verstärkt bekämpft** werden sollen.

Wir brauchen **deutliche und kontinuierliche Erhöhungen der Tabaksteuer** in Deutschland und das idealerweise in einem europäischen Rahmen. Die bisher mögliche Spannbreite führt dazu, dass durch niedrigere Preise in einem Mitgliedstaat der in einem anderen Mitgliedstaat durch höhere Preise angestrebte Gesundheitsschutz unterlaufen werden kann. Es ist daher eine **Harmonisierung auf einem hohen Niveau erforderlich**, bei dem die Höhe der Besteuerung die **gesamtwirtschaftlichen Kosten des Rauchens** reflektiert.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) beziffert im Tabakatlas 2025 die durch das **Rauchen verursachten Kosten im Gesundheitswesen und der Volkswirtschaft** auf **jährlich 97,2 Milliarden Euro**. 30,3 Milliarden Euro entstehen als direkte Kosten im Gesundheitswesen. Zudem belasten indirekte Kosten in Höhe von 66,9 Milliarden Euro die Volkswirtschaft durch Ressourcenverluste infolge von Tod und Arbeitsunfähigkeit, während der Pflege, Rehabilitation und Arbeitslosigkeit. Dies führt aufgrund der **verringerten Produktivität** zu **niedrigeren Steuereinnahmen** und trägt erheblich zu den **hohen Krankenkassenbeiträgen** bei.

Dem standen im Jahr 2024 **Tabaksteuereinnahmen** in Höhe von **lediglich 15,6 Milliarden Euro** gegenüber. Deutschland sollte es der Tabakindustrie nicht länger erlauben, die durch das **Rauchen verursachten Kosten** weitgehend auf die **Allgemein-**

heit abzuwälzen. Um über den Zigarettenpreis die direkten und indirekten Folgekosten des Rauchens zu kompensieren, müsste eine Packung Zigaretten nach den Zahlen des Tabakatlas mehr als 22,80 Euro kosten.

1. Zielbild

Die von der **EU-Kommission vorgeschlagenen Rechtsänderungen** weisen in die **richtige Richtung** und werden von uns grundsätzlich unterstützt. Sie sind **jedoch nicht ausreichend**. Deutschland sollte sich daher bei den anstehenden Beratungen im Rat dafür einsetzen, dass der Vorschlag in zentralen Punkten nachgebessert wird. Um einen möglichst effektiven, nachhaltigen Beitrag zum Gesundheitsschutz zu leisten und die tabakbedingten Wohlfahrtsverluste zu verringern, sollte die Überarbeitung folgendem **Zielbild** so weit wie möglich nahekommen:

- Festlegung der **Tabaksteuer als spezifische Verbrauchsteuer**, nicht als Ad-Valorem-Verbrauchsteuer oder Kombination aus beidem.
- **Regelmäßige Anpassung** der spezifischen Verbrauchsteuer, **die Tabak immer weniger erschwinglich macht**. Diese sollte nicht nur die Inflation berücksichtigen, sondern Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse relativ zu anderen Produkten verteuern. Um eine Lenkungswirkung zu erzielen, müssen diese Anpassungen zu deutlich spürbaren Preissprüngen führen. Denkbar wäre z.B. eine jährliche Erhöhung um 15% + Inflationsrate.
- **Tabaksteueranteil von mindestens 70% des Kleinverkaufspreises** für alle Produktkategorien.
- **Vergleichbare Besteuerung der verschiedenen Produktkategorien**.

2. Verbesserungsbedarf im Vorschlag der EU-Kommission

Der Vorschlag der EU-Kommission bleibt weit hinter diesem Zielbild zurück.

a) **Tabaksteuer als spezifische Verbrauchsteuer**

KOM-Vorschlag: Statt einer einheitlichen spezifischen Verbrauchsteuer für alle Produktkategorien schlägt die EU-Kommission bei Zigaretten eine Kombination aus spezifischer Verbrauchsteuer und Ad-Valorem-Verbrauchsteuer vor, bei der der Anteil der spezifischen Verbrauchsteuer mit lediglich 7,5% der Gesamtsteuerlast sehr gering sein kann. Bei anderen Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen wird den Mitgliedstaaten sogar vollständige Wahlfreiheit gelassen, ob sie eine spezifische Verbrauchsteuer, eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer oder ein Kombination aus beidem umsetzen möchten.

Bewertung: Das ist unnötig komplex, bürokratisch und kann die gesundheitspolitische Lenkungswirkung beeinträchtigen, da bei einem hohen Ad-Valorem-Anteil eine Substitution durch günstigere Marken zu erwarten ist. Es sollte daher zu einer reinen

spezifischen Verbrauchsteuer bei allen Produktkategorien übergegangen werden. Sofern dies politisch nicht durchsetzbar ist, sollte zumindest ein möglichst hoher Anteil der Tabaksteuer bei allen Produktkategorien als spezifische Verbrauchsteuer ausgestaltet werden müssen.

b) Regelmäßige Anpassung, die Tabak immer weniger erschwinglich macht

KOM-Vorschlag: Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine fortlaufende Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer vor, allerdings nur an die Inflation. Die Erschwinglichkeit von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen wird auf diese Weise nicht verringert. Zudem ist eine Anpassung lediglich alle drei Jahre vorgesehen.

Für den Ad-Valorem-Anteil der Tabaksteuer soll überhaupt keine Anpassung erfolgen. Damit würde es allein von der Preispolitik der Tabakindustrie abhängen, ob es hier zu einer höheren oder niedrigeren Tabaksteuerbelastung kommt.

Bewertung: Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer an die Inflation ist richtig und notwendig, da sich deren realer Wert andernfalls im Laufe der Zeit verringern würde.

Dies ist jedoch nicht ausreichend. Die gewünschte gesundheitspolitische Lenkungswirkung wird nur erreicht, wenn Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse relativ zu anderen Produkten in deutlichen Preissprüngen verteuert werden. Es sollte eine jährlich Verteuerung des Kleinverkaufspreises um mindestens 10% angestrebt werden.¹ Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen solchen Anpassungsmechanismus technisch auszustalten. Wir schlagen eine sehr einfache Lösung vor, die diesem Ziel nahekommt, wenn zugleich die übrigen Punkte des oben beschriebenen Zielbilds umgesetzt werden: Die Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer sollte nicht nur nach der Inflationsrate bemessen werden, sondern es sollte zusätzlich eine Erhöhung um 15% erfolgen.

Diese Anpassungen sollten jährlich vorgenommen werden, um eine kontinuierliche Steigerung zu erreichen und den Anreiz für Vorzieheffekte zu senken.

Schließlich zeigt sich auch hier wieder, dass eine reine spezifische Verbrauchsteuer vorzugswürdig wäre. Soweit Mitgliedstaaten sich für eine Ad-Valorem-Verbrauchssteuer entscheiden, läuft die Anpassung ins Leere. Es ist auch keineswegs sicher, dass bei einer Ad-Valorem-Verbrauchsteuer stets automatisch eine Inflationsanpassung erfolgt, da dies allein von der Preispolitik der Branche abhängt.

¹ S. „Strategie für ein tabakfreies Deutschland 2040“ des Deutschen Krebsforschungszentrums et al., https://www.dkfz.de/fileadmin/user_upload/Krebspraevention/Download/pdf/Buecher_und_Berichte/2021_Strategie-fuer-ein-tabakfreies-Deutschland-2040.pdf

c) Tabaksteueranteil von mindestens 70% des Kleinverkaufspreises

KOM-Vorschlag: Der Tabaksteueranteil wird im Vorschlag der EU-Kommission für die einzelnen Produktkategorien sehr unterschiedlich festgelegt und erreicht in keinem Fall die von der WHO empfohlenen 70% des Kleinverkaufspreises.²

Bewertung: Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der WHO Framework Convention on Tobacco Control (WHO FCTC). Die Leitlinien zu Art. 6 WHO FCTC empfehlen einen Verbrauchsteueranteil von mindestens 70% des Kleinverkaufspreises.² Dies sollte einheitlich für alle Produktkategorien vorgesehen werden.

d) Vergleichbare Besteuerung der verschiedenen Produktkategorien

KOM-Vorschlag: Die EU-Kommission ist bestrebt, die Besteuerung der verschiedenen Produktkategorien anzunähern. Es bleiben jedoch immer noch gravierende Unterschiede, was zu Substitutionseffekten führen dürfte.

Bewertung: Alle Tabakwaren und verwandten Erzeugnisse sollten in vergleichbarer Weise besteuert werden, insbesondere wenn die Gefahr einer Substitution besteht. Der Anreiz für Verbraucher, als Reaktion auf Steuererhöhungen auf billigere Produkte derselben Produktkategorie oder auf billigere Produktkategorien umzusteigen, sollte so gering wie möglich gehalten werden. Das gilt ganz besonders für das Verhältnis von Zigaretten zu Feinschnitttabak. Daher sollte eine konsequente Angleichung der Besteuerung der verschiedenen Produktkategorien erfolgen.

3. Im Einzelnen:

Erwägungsgrund 3

Wir begrüßen die Ergänzungen, insbesondere die explizite Erwähnung von Europas Plan gegen den Krebs und des Ziels eines tabakfreien Europas.

Erwägungsgrund 12

Es sollten keine unterschiedlichen Mindestverbrauchsteuersätze für verschiedene Produktkategorien festgelegt werden, sondern möglichst einheitliche Sätze, um die Substitution einer Produktkategorie durch eine andere zu vermeiden.

² S. 3.2 „Level of tax rates to apply“ der „Guidelines for implementation of Art. 6 WHO FCTC“ unter Verweis auf das WHO technical manual on tobacco tax administration. Geneva, World Health Organization, 2010.

Erwägungsgrund 23

Es ist gut, dass die Besteuerung der verschiedenen Produktkategorien angenähert werden soll, um Substitution zu vermeiden. Dies sollte jedoch viel konsequenter umgesetzt werden als im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen.

Erwägungsgrund 24

Es sollte keine geringere Mindestbesteuerung von Wasserpfeifentabak erlaubt werden. Einem hohen Schwarzmarktanteil bei Wasserpfeifentabak sollte mit besseren Kontrollen in diesem Bereich begegnet werden. Ein hoher Schwarzmarktanteil sollte nicht auch noch mit einer Privilegierung bei der Mindestbesteuerung „belohnt“ werden.

Artikel 1, 21 und Erwägungsgrund 10

Wir begrüßen die Aufnahme neuartiger Produkte wie E-Zigaretten in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Nikotinbeutel sollten jedoch nicht aufgenommen werden. Nikotinbeutel werden in Deutschland als neuartige Lebensmittel eingestuft, die aufgrund ihres Nikotingehaltes nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.³ Dies sollte bei der anstehenden Überarbeitung der Tabakproduktrichtlinie dort klarstellend geregelt werden, um eine einheitliche Handhabung in der gesamten EU zu erreichen. Eine Aufnahme von Nikotinbeuteln in die Tabaksteuerrichtlinie würde hingegen einen Schritt in Richtung ihrer Legalisierung bedeuten. Das lehnen wir ebenso wie zahlreiche Gesundheitsexperten ab, da das Risiko besteht, dass Nikotinbeutel als Einstiegsprodukte an junge Menschen vermarktet werden könnten, um sie in die Nikotinabhängigkeit zu führen.

Ebenso wie Tabak zum oralen Gebrauch („Snus“) nach Art. 1 Abs. 2 nicht Gegenstand der Tabaksteuerrichtlinie ist, sollten auch Nikotinbeutel nicht in ihren Anwendungsbereich aufgenommen werden, sondern in der Tabakproduktrichtlinie explizit verboten werden. Die Erwähnung von Nikotinbeuteln sollte daher hier und an anderer Stelle (Erwägungsgrund 29, Art. 10, 22) gestrichen werden.

Artikel 2

Bei E-Zigaretten sollte auch eine Mindestbesteuerung von Geräten aus dem Niedrigpreis-Segment, insbesondere für Einweg-Geräte vorgesehen werden. Dazu sollte der Katalog der verwandten Erzeugnisse in Art. 2 Abs. 2 um die Geräte ergänzt werden. Nur auf diese Weise lässt sich der Gebrauch von Einweg-E-Zigaretten effektiv unterbinden. Sie werden zurzeit als günstige Einstiegsprodukte vermarktet und sind besonders umweltschädlich. Ein Verbot von Einweggeräten allein könnte dieses Problem nicht lösen, da dann mit Geräten zu rechnen wäre, die nach ihrer technischen

³ S. Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags „Zur Legalität von tabakfreien Nikotinbeuteln in Deutschland“ (WD 8 - 3000 - 074/24 (09.10.2024)).

Ausgestaltung theoretisch als Mehrweggeräte genutzt werden könnten aber aufgrund des günstigen Preises weiterhin als Wegwerfprodukte verwendet würden. Hier könnte in Art. 22 eine Mindeststeuer für die Geräte vorgesehen werden, die nach Art. 12 Abs. 2 und 3 fortlaufend angepasst wird.

Artikel 12 und Erwägungsgründe 13, 14, 34

Absatz 1

Es sollte eine einheitliche reine spezifische Verbrauchsteuer vorgesehene werden. Die Mindeststeuersätze sollten jährlich und nicht lediglich in einem Drei-Jahres-Rhythmus angepasst werden. Jährliche Anpassungen erschweren Umgehungsstrategien.

Absatz 2

Eine Inflationsanpassung mittels des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) von Eurostat sollte nicht nur alle drei Jahre, sondern jährlich erfolgen. Zudem sollte zusätzlich jährlich eine Erhöhung um mindestens 15% erfolgen.

Um eine Lenkungswirkung zu erzielen, müssen Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse relativ zu anderen Produkten in deutlich spürbaren Preissprüngen verteuert werden. Das lässt sich technisch sehr einfach umsetzen:

„The Union rate used to determine the minimum tax level of a product, as provided for in Article 16, Article 20(2) and Article 22(2) shall be adjusted by increasing or decreasing the base amount in euro by the percentage change over the preceding 3 calendar years in the all-items annual Union average value of the harmonised index of consumer prices as published by Eurostat plus 15 percent.“

Absatz 3

Die vorgesehene Differenzierung bei den Mindestverbrauchsteuersätzen zwischen den Mitgliedstaaten mit Hilfe des Preisniveauindexes von Eurostat verringert die angestrebte Harmonisierung. Dies kann dazu führen, dass in grenznahen Regionen ein erhöhter Anreiz für grenzüberschreitende Beschaffung von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen entsteht, um von einer niedrigeren Besteuerung im Nachbarstaat zu profitieren. Dadurch kann die gesundheitspolitische Lenkungswirkung im Mitgliedstaat mit dem höheren Steuerniveau in gewissem Umfang unterlaufen werden.

Gleichwohl erscheint die vorgeschlagene Regelung akzeptabel. Zum einen betrifft die Anpassung an das Preisniveau nur ein Drittel des Unionssatzes für die spezifische Verbrauchsteuer. Zum anderen ist es ein legitimes Anliegen, bei der Festlegung

der Mindestbesteuerung auch das Preisniveau im jeweiligen Mitgliedstaat zu berücksichtigen, um eine vergleichbare Lenkungswirkung in den Mitgliedstaaten zu erzielen.

Absatz 4

Die Mindeststeuersätze sollten nicht erst ab dem 1.1.2031 Anwendung finden, sondern ab dem Ende der Umsetzungsfrist gemäß Art. 31, also ab dem 1.1.2028.

Absatz 5

Es ist im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit notwendig, der EU-Kommission die Befugnis einzuräumen, den Mindestunionssteuersatz mittels delegierter Rechtsakte an den harmonisierten Verbraucherpreisindex anzupassen. Die von uns vorgeschlagene zusätzliche Erhöhung um 15% pro Jahr würde hier mitberücksichtigt.

Absatz 6

Abs. 6 und die in Art. 20 Abs. 4 und 5 sowie Art. 22 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Übergangsregelungen sollten gestrichen werden. Im Interesse der gesundheitspolitischen Lenkungswirkung sollten die neuen Mindeststeuersätze ab dem 1.1.2028 in voller Höhe gelten.

Artikel 13, 14

Es sollte zu einer reinen spezifischen Verbrauchsteuer übergegangen werden.

Artikel 16

Die globale Verbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer und Ad-Valorem-Verbrauchsteuer ohne Mehrwertsteuer) auf Zigaretten sollte im Einklang mit den WHO-Empfehlungen mindestens 70% des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises entsprechen.

Darüber hinaus sollte auch die spezifische Verbrauchsteuer stärker angehoben werden, als von der EU-Kommission vorgeschlagen. Seit dem 1.1.2014 beträgt die spezifische Verbrauchsteuer mindestens 90 Euro je 1 000 Zigaretten und wurde seitdem nicht erhöht. Wäre die spezifische Verbrauchsteuer seit 2014 jährlich, wie von uns vorgeschlagen, um die Inflationsrate + 15% erhöht worden, läge diese jetzt bei 451 Euro je 1 000 Zigaretten. Dieser Wert sollte in Art. 16 festgelegt werden, um die versäumten Erhöhungen wenigstens für die Zukunft nachzuholen.

Die Sonderregel, dass Mitgliedstaaten, die eine erhöhte spezifische Verbrauchsteuer erheben, die Vorgabe zum Anteil der globalen Verbrauchsteuer am gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis nicht beachten müssen, sollte gestrichen werden. Es sollte stets beide Vorgaben kumulativ zu beachten sein.

Artikel 18 und Erwägungsgrund 19

Die Ausnahmeregelung für Portugal sollte im Interesse einer möglichst weitreichenden Harmonisierung gestrichen werden.

Artikel 20

Es sollte für alle Produktkategorien zu einer reinen spezifischen Verbrauchsteuer übergegangen werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte zumindest ein möglichst hoher Anteil der Tabaksteuer bei allen Produktkategorien als spezifische Verbrauchsteuer ausgestaltet werden müssen.

Die globale Verbrauchsteuer sollte bei allen Produktkategorien im Einklang mit den WHO-Empfehlungen mindestens 70% des Kleinverkaufspreises bzw. des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises entsprechen.

Zudem sollte die spezifische Verbrauchsteuer an die von Zigaretten angeglichen werden, um insbesondere eine Substitution durch andere Tabakwaren zu vermeiden. Nach dem Kommissionsvorschlag verbleiben hier immer noch erhebliche Unterschiede. Dabei ist insbesondere die niedrigere Mindestbesteuerung von Feinschnitt im Vergleich zu Zigaretten problematisch. Eine einfache Angleichung kann hier über das Gewicht erfolgen:

- Nimmt man den von uns vorgeschlagenen Satz von 451 Euro je 1 000 Zigaretten und geht davon aus, dass der Tabak pro Zigarette 0,7g wiegt, so sollte die spezifische Verbrauchsteuer für alle Tabakwaren 644 Euro pro kg betragen.
- Setzt man hingegen, wie in Art. 20 bei Zigarren und Zigarillos vorgesehen, auch bei Zigaretten pauschal 1 000 Stück jeweils mit 1kg gleich, käme man zu einer spezifischen Verbrauchsteuer für alle Tabakwaren von 451 Euro pro kg⁴.

Beides erscheint vertretbar und würde, kombiniert mit einer stärkeren Harmonisierung in Richtung spezifischer Verbrauchsteuer, eine wesentlich stärkere Angleichung der Mindestbesteuerung der verschiedenen Produktkategorien bedeuten.

Auch in Artikel 20 sollten stets sowohl die Vorgaben zum Anteil der globalen Verbrauchsteuer am (gewichteten durchschnittlichen) Kleinverkaufspreis als auch die Vorgaben zur spezifischen Verbrauchsteuer kumulativ zu beachten sein.

Die Übergangsregelungen in den Absätzen 4 und 5 sollten gestrichen werden.

⁴ Zu einem ähnlichen Wert von 424 Euro pro kg Feinschnitt gelangt auch *PD Dr. Tobias Effertz, Universität Hamburg*, in „*Gesundheitsökonomische Analyse der Besteuerung von Tabakprodukten und E-Zigaretten zur Reduktion von Krankheitslast und –kosten* Projektbericht, Mai 2020“, S. 19.

Artikel 22 und Erwägungsgrund 27

Es sollte für alle Produktkategorien eine reine spezifische Verbrauchsteuer vorgesehen werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte zumindest ein möglichst hoher Anteil der Verbrauchsteuer bei allen Produktkategorien als spezifische Verbrauchsteuer ausgestaltet werden müssen.

Die globale Verbrauchsteuer sollte bei allen Produktkategorien im Einklang mit den WHO-Empfehlungen mindestens 70% des Kleinverkaufspreises entsprechen.

Absatz 2

E-Zigaretten sollten analog zu Tabakzigaretten besteuert werden. Dabei sollte das Liquidäquivalent der durchschnittlich gerauchten Menge an Tabakzigaretten zugrunde gelegt werden.⁵ Unterstellt, dass 1ml Liquid äquivalent zu 3 Zigaretten ist⁶, und ausgehend von der hier vorgeschlagenen spezifischen Verbrauchsteuer von 451 Euro je 1 000 Zigaretten, würde dies eine spezifische Verbrauchsteuer von mindestens 1,35 Euro pro Milliliter bedeuten.

Absätze 3 und 4

Nikotinbeutel sollten nicht in die Tabaksteuerrichtlinie aufgenommen, sondern in der Tabakproduktrichtlinie klarstellend verboten werden, s. oben.

Die sonstigen Nikotinprodukte sollten unmittelbar einheitlich mit einer Verbrauchsteuer von mindestens 70% des Kleinverkaufspreises besteuert werden.

Artikel 23 und Erwägungsgrund 30

Die Aufnahme von Rohtabak in den Anwendungsbereich der Tabaksteuerrichtlinie und der Verbrauchsteuerrichtlinie ist zu begrüßen, damit das bewährte Excise Movement and Control System (EMCS) auch auf Rohtabak Anwendung findet. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Handels.

Artikel 28 und Erwägungsgründe 35, 36

Die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die EU-Kommission zur Datenerhebung ist für die Bewertung und Weiterentwicklung der Tabaksteuerrichtlinie notwendig.

⁵ S. „Gesundheitsökonomische Analyse der Besteuerung von Tabakprodukten und E-Zigaretten zur Reduktion von Krankheitslast und –kosten Projektbericht, Mai 2020“, S. 6, PD Dr. Tobias Effertz, Universität Hamburg.

⁶ Vgl. „Gesundheitsökonomische Analyse der Besteuerung von Tabakprodukten und E-Zigaretten zur Reduktion von Krankheitslast und –kosten Projektbericht, Mai 2020“, S. 21, PD Dr. Tobias Effertz, Universität Hamburg.

Die hier vorgesehene künftige Angleichung der Steuersätze für unterschiedliche Produktkategorien ist zu begrüßen, sollte jedoch unmittelbar bei der aktuellen Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie erfolgen, s. oben.